



Teilzeitkonzept

VEREINBARUNGEN

GGS Sinthern-Geyen

STAND: 3/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen.....	3
2. Ziele des Teilzeitkonzeptes	4
3. Grundsätze.....	5
a) Stundenplan, Aufsichten und Vertretung.....	5
b) Konferenzen, Fachkonferenzen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Schulentwicklung.....	5
c) Klassenleitung.....	6
d) Sonstige dienstliche Aufgaben	6
e) Dienstliche Beurteilungen	7

1. Rahmenbedingungen

Auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes (§ 69 LBG NRW) und der Allgemeinen Dienstordnung (§ 17 ADO) soll der Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an unserer Schule angemessen geregelt werden.

Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit (41 Stunden LBG § 60) des übrigen öffentlichen Dienstes. Eine Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstunden orientiert sich daher prozentual an der 41 Stundenwoche. Die Aufgaben und Verpflichtungen der Lehrerinnen und Lehrer (SchulG § 57, ADO) gelten für Teilzeitbeschäftigte uneingeschränkt. In der allgemeinen Dienstordnung (ADO § 17) werden folgende Bedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer festgelegt: „Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die dienstliche Verpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen. Sonstige dienstliche Aufgaben sollen proportional zur Arbeitszeit wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Fahrten.“ Darüber hinaus sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, wenn dies schulorganisatorisch und pädagogisch vertretbar ist und die überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden. Nach § 69 LBG und Landesgleichstellungsgesetz (LGG § 13) gilt das Benachteiligungsverbot. Eine Reduzierung der Stundenzahl darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Die unterschiedliche Behandlung von Beamten und Beamtinnen mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten und Beamtinnen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

Bei uns gelten folgende Abstufungen

- Kolleginnen und Kollegen mit bis zu 9 Stunden werden zu 1/3 berücksichtigt
- Kolleginnen und Kollegen mit bis zu 14 Stunden werden zur Hälfte berücksichtigt
- Kolleginnen und Kollegen mit bis zu 21 Stunden werden bis zu 2/3 berücksichtigt
- Kolleginnen und Kollegen mit 22 – 28 Stunden werden voll berücksichtigt

Es wird eine gerechte Verteilung angestrebt, jedoch ist uns bewusst, dass diese nicht immer und vollständig erreicht werden kann.

2. Ziele des Teilzeitkonzeptes

Die Ziele des Teilzeitkonzeptes hat die LehrerInnenkonferenz der GGS Sinthern-Geyen wie folgt vereinbart:

- Berücksichtigung der Interessen teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- Ein angemessener Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer unter der Berücksichtigung ihrer Stundenzahl.
- Transparenz hinsichtlich der geltenden Teilzeitregelungen und das Klären von Möglichkeiten und Grenzen.

3. Grundsätze

Im Folgenden werden die Grundsätze, die die LehrerInnenkonferenz der GGS Sint-hern-Geyen zum Teilkonzept beschlossen hat, detailliert aufgelistet.

a) Stundenplan, Aufsichten und Vertretung

- Berücksichtigung von Wünschen teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer
- Vermeidung einer überproportionalen Belastung durch Springstunden (ADO § 17).
- Einrichtung eines unterrichtsfreien Tages für Lehrkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger, falls schulorganisatorisch umsetzbar
- Einrichtung zweier unterrichtsfreier Tage für Lehrkräfte mit weniger als 10 Stunden, falls schulorganisatorisch umsetzbar
- Berechnung der Aufsichtszeiten proportional zur Arbeitszeit

b) Konferenzen, Fachkonferenzen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Schulentwicklung

- Frühzeitige und verlässliche Terminplanung sowie die Einhaltung des geplanten Zeitrahmens
- Konferenzen werden **nach Möglichkeit** halbjährlich im Voraus geplant. Konferenzen an welchen Anwesenheitspflicht für alle besteht sind mit „Päd.“ oder „Beschluss“ gekennzeichnet. Kurzfristige Änderungen sind im Schulalltag jederzeit möglich.
- Einrichtung des Montags als festen Team-, Dienstbesprechungs- und Konferenztag.
- Bildung von Tandemteams aus Teilzeitbeschäftigten in Absprache mit der Schulleitung, für Dienstbesprechungen und Konferenzen für KollegInnen mit einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 21 Stunden. **Die nicht teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen sind hierbei zur umfassenden Selbstinformation verpflichtet.** Diese Regelung gilt nicht bei Konferenzen, in denen für das Schulleben wichtige Beschlüsse zu fassen sind (Pädagogische sowie Beschlusskonferenzen etc.).

Der folgende Ablauf der Konferenzen wird angestrebt:

Beschluss- und/oder Pädagogische Konferenzen (14-16 Uhr)	Verpflichtend für alle
Stufenbesprechung (14 - 15 Uhr) Fachschaftstreffen (15 – 16 Uhr)	Alle mit einer Unterrichtsverpflichtung ab 15 Stunden
Fachkonferenzen (14 – 15 Uhr, zur Zeit Wechsel ausschließlich D – Ma), Dienstbesprechung (15 – 16 Uhr)	Alle mit einer Unterrichtsverpflichtung ab 9 Stunden
Stufenbesprechung (14 – 15 Uhr) Dienstbesprechung (15 – 16 Uhr)	Alle mit einer Unterrichtsverpflichtung ab 22 Stunden

- Die Teilnahme an Zeugnis Konferenzen, Fachkonferenzen und pädagogischen Tagen ist verpflichtend.
- Möglichkeit der Freistellung von einzelnen Konferenzen im Schuljahr durch die Schulleitung in Ausnahmefällen und nach frühzeitiger Rücksprache
- Die Anzahl und Häufigkeit der Fortbildung orientiert sich an der Stundenzahl. Familiäre Belange sind dabei zu berücksichtigen.
- Lehrkräfte ab einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Stunden sind Mitglied einer Fachkonferenz (Stand März 2026). *Mit der Einrichtung weiterer Fachkonferenzen werden in Zukunft auch Lehrkräfte mit weniger Stunden Mitglied einer Fachkonferenz sein.*
- Lehrkräfte mit bis zu 20 Stunden schreiben nicht verpflichtend Protokoll in der Lehrerkonferenz.

c) Klassenleitung

- Die Führung von Klassen ist auch für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer eine Dienstpflicht. Nach Möglichkeit werden Klassenleitungsteams gebildet oder der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft eine Lehrkraft ohne Klassenleitung zur Unterstützung bei Aufgaben, welche die Belange der Klasse betreffen, zugeordnet.
- Elternsprechtag: Der Zeitraum für Elterngespräche wird auf zwei Wochen ausgeweitet, so dass eine individuelle Terminplanung für alle möglich ist. Eine feste Elternsprechtagwoche wird frühzeitig festgelegt, in dieser findet kein Nachmittagsunterricht und keine Nachmittags-Lernzeit statt. Die zweite Woche kann vor oder hinter dieser Kernwoche durchgeführt werden. Bei Klassenlehrerteams können die Gespräche von nur einem Teammitglied geführt werden. Es muss gesichert sein, dass die Erziehungsberechtigten umfangreich über Lernprozesse, Verhalten und Leistungsstand informiert und beraten werden.

d) Sonstige dienstliche Aufgaben

- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen gehört zum Dienstgeschäft. Die Interessen Teilzeitbeschäftigter werden bei der Planung und Durchführung im Rahmen der organisatorischen Voraussetzung berücksichtigt. Die Durchführung der Veranstaltungen muss hierbei gesichert sein. Auch hier können Tandems zum Einsatz kommen.
- Für außerunterrichtliche Tätigkeiten, wie z.B. Klassenausflüge, kann keine Abrechnung von Mehrarbeit erfolgen.
- Die Reduzierung der Teilnahme an Klassenfahrten bezieht sich auf die Anzahl der Veranstaltungen und/oder die Dauer der Teilnahme. Teilzeitbeschäftigte können hier in möglichen Tandems agieren.
- Die vollumfängliche Betreuung einer Klasse bei Klassenfahrten durch eine Teilzeitkraft kann ausschließlich nach Absprache mit der Schulleitung durch eine Freistellung eines anderen außerunterrichtlichen Tages (z.B. Wandertag, Schulfest, St. Martin...) kompensiert werden.
- Proportionale Berücksichtigung bei der Ausübung von Sonderaufgaben (z.B. Leitung von Fachkonferenzen und Jahrgangsteams, Steuergruppe, Organisation von Schulveranstaltungen, etc.). Hierbei wird eine gerechte Verteilung angestrebt, jedoch ist uns bewusst, dass diese nicht immer und vollständig erreicht werden kann.

e) Dienstliche Beurteilungen

Im Rahmen dienstlicher Beurteilungen ist der Stundenumfang im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten (§ 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).